



**Diskussionsforum Teilhabe und Prävention**

Herausgegeben von:

**Dr. Alexander Gagel** & **Dr. Hans-Martin Schian**

in Kooperation mit:

**Prof. Dr. Wolfhard Kohte**

Martin-Luther-Universität  
Halle-Wittenberg

**Prof. Dr. Ulrich Preis**

Institut für Deutsches und  
Europäisches Sozialrecht,  
Universität zu Köln

**PD Dr. Felix Welti**

Christian-Albrechts-Universität zu  
Kiel / Hochschule Neubrandenburg

Juli 2008

## **Forum C**

Gutachten und Assessment  
– Diskussionsbeitrag Nr. 1/2008 –

### **„Erwerbslebenskunde“ des ärztlichen Gutachters**

*von RA Dr. Robert Weber, Berlin*

RA Dr. Robert Weber befasst sich in diesem Beitrag mit einem nach wie vor problematischen Bereich der sozialmedizinischen Begutachtung insbesondere in der gesetzlichen Rentenversicherung. Er zeigt auf, in welchem Maße der gerichtlich beauftragte ärztliche Gutachter die konkreten Umstände auf dem Arbeitsmarkt kennen muss, um die regelmäßig gestellten Fragen nach dem Leistungsvermögen im Erwerbsleben beantworten zu können. Eingegangen wird unter anderem auf die Unklarheiten des Begriffs der verminderten Erwerbsfähigkeit bzw. der Erwerbsminderung und die Unzulänglichkeit bestehender Definitionen zu dessen Konkretisierung. Schließlich fordert der Autor Gutachter und Gerichte auf, gerichtliche Beweisfragen im Einzelfall kritisch zu würdigen bzw. die beauftragten Gutachter dazu anzuhalten.

Wir freuen uns, dass die Diskussion zu diesen Fragen weiter geht und sind auf die Ergebnisse gespannt.

Dr. Alexander Gagel

Marcus Schian

Dr. Hans-Martin Schian

Wir möchten Sie auch auf die Sammlung aller bisher erschienenen Diskussionsbeiträge im Internet unter [www.iqpr.de](http://www.iqpr.de) aufmerksam machen und Sie herzlich einladen sich an der Diskussion durch eigene Beiträge und Stellungnahmen zu beteiligen.

## **„Erwerbslebenskunde“ des ärztlichen Gutachters<sup>1</sup>**

*von RA Dr. Robert Weber, Berlin*

Der in § 43 SGB VI geregelte Versicherungsfall der Erwerbsminderung setzt voraus, dass der Versicherte nicht in der Lage ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Hierzu urteilen Sozialgerichte anhand von medizinischen Sachverständigengutachten. Der zum Gutachter ernannte Arzt hat den Kläger zu untersuchen und die Gesundheitsstörungen sowie deren Auswirkungen auf das körperliche und/oder geistige Leistungsvermögen des Klägers festzustellen. Der ärztliche Gutachter hat auch ausdrücklich dazu Stellung zu nehmen, inwieweit das Leistungsvermögen des Klägers gerade im Erwerbsleben – gegenüber dem Leistungsvermögen eines gesunden Gleichaltrigen – beeinträchtigt ist.

### **1. Aufgaben des ärztlichen Gutachters aus Sicht der Rentenversicherung**

Die Rentenversicherung macht dem ärztlichen Gutachter im Wesentlichen folgende Vorgaben (vgl. „Das ärztliche Gutachten für die gesetzliche Rentenversicherung“, Hinweise zur Begutachtung, VDR September 2001): Der Gutachter muss in seiner Epikrise ein aktuelles klinisches Bild zeichnen, das soweit als möglich durch entsprechende Untersuchungsbefunde zu objektivieren ist. Anhand des klinischen Bildes hat der Gutachter sodann ein „positives Leistungsbild“ zu zeichnen, insbesondere zur Arbeitsschwere, zur Arbeitshaltung und zur Arbeitsorganisation. Außerdem muss er ggf. ein negatives Leistungsbild darstellen, wenn etwa gesondert auf Einschränkungen hinsichtlich der geistigen und/oder psychischen Belastbarkeit hinzuweisen ist oder auf Einschränkungen hinsichtlich der Sinnesorgane, des Bewegungs-/Haltungsapparates oder hinsichtlich bestimmter Gefährdungs- und Belastungsfaktoren. Anhand einer Gesamtbeurteilung des positiven und negativen Leistungsbildes sind anschließend qualitative Leistungseinschränkungen zu benennen. Es muss auch dargelegt werden, welche Auswirkungen die qualitativen Leistungseinschränkungen auf das quantitative Leistungsvermögen haben. Auf dieser Grundlage ist schließlich eine Aussage zum quantitativen Leistungsvermögen erforderlich.

### **2. Unklare Vorverständnisse bei der ärztlichen Begutachtung**

Der Rechtsbegriff der verminderten Erwerbsfähigkeit ist auf die Arbeitswelt bezogen. Deshalb muss der ärztliche Gutachter von üblichen Arbeitsbedingungen irgendeine Vorstellung haben. Dies ist zunächst notwendig, um ein positives Leistungsbild zeichnen zu können. Zwar gibt es zur Bestimmung der Arbeitsschwere keine allgemeingültigen Festlegungen, jedoch immerhin Definitionsansätze, zum Beispiel zu „leichten Tätigkeiten“ des allgemeinen Arbeitsmarktes, beschrieben im Glossar des VDR – Leitfadens „Sozialmedizinische Begutachtung“, 6. Auflage, S. 614: „Handhaben leichter Werkstücke und Handwerkszeuge, Bedienen leicht gehender Steuerhebel, auch lang dauerndes Stehen oder ständiges Umhergehen (bei Dauerbelastung), zum Beispiel Tragen von weniger als 10 kg. Es können auch bis zu 5 % der Arbeitszeit (oder zweimal pro Stunde) mittelschwere

---

<sup>1</sup> Nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden die Gutachterin und die RichterIn usw. hier nicht extra genannt.

Arbeitsanteile enthalten sein.“ Diese Definition lässt viele Fragen offen. Sie besagt zum Beispiel nichts zu Dauer und Frequenz der einzelnen Beanspruchungen.

Auch im Zusammenhang mit der Darstellung eines negativen Leistungsbildes muss der ärztliche Gutachter von den tatsächlichen Verhältnissen der Arbeitswelt, insbesondere von den einzelnen Belastungs- und Gefährdungsfaktoren, irgendeine Vorstellung haben. Ohne Kenntnisse von den vielfältigen Leistungsanforderungen wäre eine Beurteilung und Aufzählung qualitativer Leistungseinschränkungen unmöglich.

### **3. Die besondere Sachkunde des ärztlichen Gutachters**

Eine gerichtliche Beweisanordnung enthält in der Regel eine Anlage mit zahlreichen Fragen, von denen das Gericht unterstellt, dass diese die üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausreichend widerspiegeln. Es ist für den Richter ebenso wie für die Gutachter schwierig, dafür zu sorgen, dass möglichst wirklichkeitsnahe Fragen gestellt werden. Dafür wäre eine enge Zusammenarbeit zwischen Richter und Gutachter notwendig, die aber nicht oder nur unzureichend stattfindet. Zwar ist es grundsätzlich das Sozialgericht, das die Aufgabe hat, die Anknüpfungstatsachen für eine Begutachtung zu ermitteln. Das Sozialgericht muss von diesem Grundsatz aber abweichen, wenn schon die Ermittlung der Anknüpfungstatsachen eine besondere Sachkunde voraussetzt. Diese besondere Sachkunde zu Fragen der Erwerbsminderung, vor allem zu den Folgen gesundheitlicher Störungen im Erwerbsleben, ist bei denjenigen Gutachtern vorauszusetzen, die sich im Bereich Sozialmedizin weitergebildet haben. Nach der Weiterbildungsordnung für Ärzte (WBO) ist Sozialmedizin eine Zusatz-Weiterbildung. Sie umfasst „in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Bewertung von Art und Umfang gesundheitlicher Störungen und deren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit im beruflichen und sozialen Umfeld...“. Auch der Verband der Rentenversicherungsträger setzt sich mit der sozialmedizinischen Kompetenz der Ärzte auseinander: „Jeder sozialmedizinisch tätige Arzt sollte versuchen, sich im Rahmen seiner Fortbildung durch regelmäßige Betriebsbegehungen einen Überblick über Arbeitsplätze in seiner Region zu verschaffen. Die betriebsärztlichen Dienste von Großbetrieben bieten häufig auf Nachfrage Betriebsbesichtigungen oder –führungen an.“ (VDR Leitfaden, aaO. S. 50).

### **4. Die „Vorabkontrolle“ durch den ärztlichen Gutachter**

Bei dem Rechtsbegriff „übliche Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes“ handelt es sich um eine generelle Tatsache. Ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unterliegt nicht vorrangig einer tatrichterlichen, sondern eher einer revisionsgerichtlichen Überprüfung [siehe den Beschluss des Großen Senats des BSG vom 19. Dezember 1996, NZS 1997, 421 ff., vgl. auch Dreher, Rechtsfrage und Tatfrage in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, Festschrift 50 Jahre BSG, 2004, S. 791 ff. (798 f.)]. Eine Entlastung der Tatsacheninstanzen folgt daraus jedoch nicht. Die Sozialgerichte und Landessozialgerichte sind auf die sozialmedizinische Kompetenz des Gutachters angewiesen. Die besondere Sachkunde des Gutachters zu Fragen der Leistungsfähigkeit im beruflichen Umfeld sollte rechtzeitig genutzt werden. Wenn Leistungsbilder gezeichnet werden sollen, hat das Sozialgericht den Gutachter zunächst zu veranlassen, die gerichtlichen Beweisfragen kritisch zu hinterfragen. Entsprechende Prüfungs- und Aufklärungspflichten des Gutachters ergeben sich aus § 407a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 ZPO, seine dahingehenden Initiativrechte ergeben sich aus § 404a Abs. 2 ZPO [vgl. hierzu Berchtold, Juristische Anforderungen an sozialmedizinische Gutachten, DRV 1999, S. 415 ff.

(424)]. Der Gutachter sollte verdeutlichen, was er unter „leichten Arbeiten“ versteht. Auch die Rentenversicherung formuliert diese explizit an den ärztlichen Gutachter zu richtende Frage unter der Überschrift „Typische Fragestellungen der Sozialgerichte im Rentenklageverfahren“ (siehe SOMEKO – Abschlussbericht aus dem Jahr 2004, DRV-Schriften Bd. 53, S. 146, zu Ziff. 2.2.11.). Der Gutachter muss – ausgehend vom gegenwärtigen Stand der Sozialmedizin – prüfen, ob in der ihm übersandten Beweisanordnung Anknüpfungstatsachen fehlen, bzw. ob weitere Fragen zu typischen Aktivitäten gestellt werden sollten, die zur Abbildung des aktuellen Anforderungsprofils des allgemeinen Arbeitsmarktes beitragen. Erst wenn eine solche „Vorabkontrolle“ stattgefunden hat und die Beweisfragen daraufhin ggf. korrigiert oder ergänzt worden sind, sollte die medizinische Begutachtung beginnen. Und nur dann kann eine medizinische Begutachtung nicht nur das Gericht überzeugen, sondern auch dem Kläger einleuchten.

### **Über den Verfasser**

RA Dr. Robert Weber aus Berlin ist Fachanwalt für Sozialrecht. Unter den sozialrechtlichen Schwerpunkten seiner auch im Zivilrecht tätigen Kanzlei ([www.ra-drrw.de](http://www.ra-drrw.de)) finden sich neben rentenrechtlichen Streitigkeiten viele andere Themenfelder aus dem Bereich Rehabilitation und Teilhabe. Über seine Tätigkeit als Anwalt hinaus hat Dr. Weber mehrfach zu zivil- und sozialrechtlichen Themen publiziert.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.
---